

Ausnahme von § 24 LBG
- Anstellung in einem anderen als dem Eingangsamt -
Bek. d. Geschäftsstelle des **Landespersonalausschusses**
v. 24.10.1996 -
04.01- 11 – 1/97

Aufgrund des § 115 Abs. 1 LBG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des **Landespersonalausschusses** (Bek. d. Geschäftsstelle vom 8.10.1982 - SMBl. NW. 20304 -) wird nachstehend der Beschluss des **Landespersonalausschusses** vom 24.10.1996 - 02.03.01 - 11 - 8/96 - bekannt gemacht:

Der **Landespersonalausschuss** lässt gemäß § 24 LBG NW allgemein zu, dass eine Beamtin oder ein Beamter in einem anderen als dem Eingangsamt angestellt wird, wenn bei der Begründung des Beamtenverhältnisses wegen Verstoßes gegen die Bestimmung des § 8 Abs. 2 Nr. 1 LBG eine Ernennung nicht vorgelegen hat (§ 8 Abs. 3 Satz 1 LBG) und die Ausnahme erforderlich ist, um die bislang erreichte Rechtsstellung in einem Beförderungsamt zu wahren.

MBL. NRW. 1997 S.604.